

Satzung



Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband

Stollberg e.V.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis	Seite 4
§ 2 Aufgaben	Seite 5
§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung	Seite 5
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	Seite 6

2. Abschnitt: Verbindliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	Seite 7
§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner- Ortsvereine	Seite 7

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder	Seite 7
§ 8 Ortsvereine	Seite 8
§ 9 Satzung der Ortsvereine	Seite 8
§ 10 Ehrenmitglieder	Seite 9
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 9
§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 10
§ 13 Ende der Mitgliedschaft	Seite 10

4. Abschnitt: Organisation

§ 14 Organe des Kreisverbände	Seite 10
§ 15 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	Seite 11
§ 16 Aufgaben der Kreisversammlung	Seite 11
§ 17 Durchführung der Kreisversammlung	Seite 12
§ 18 Kreisvorstand	Seite 12
§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	Seite 13
§ 20 Aufgaben des Kreisvorstandes	Seite 13
§ 21 Aufgaben des Vorsitzenden	Seite 14
§ 22 Fach- und Sonderausschüsse	Seite 14
§ 23 Der Konventionsbeauftragte	Seite 14

5. Abschnitt: Rotkreuzgemeinschaften

§ 24 Rotkreuz-Gemeinschaften	Seite 14
§ 25 Arbeitskreise	Seite 14

6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 26 Die Kreisgeschäftsstelle	Seite 15
§ 27 Wirtschaftsführung	Seite 15
§ 28 Vermögenskontrolle und Inventur	Seite 15
§ 29 Gemeinnützigkeit	Seite 16

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 30 Ordnungsmaßnahmen	Seite 16
§ 31 Eilmaßnahmen bei Gefahr in Verzuge	Seite 17

§ 32 Schiedsgericht

Seite 17

8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 33 Gebietsänderungen

Seite 18

§ 34 Inkrafttreten

Seite 18

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Stollberg e.V. – nachfolgend der Kreisverband - ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landkreises Stollberg.
- (2) Der Kreisverband Stollberg e. V. ist Mitgliedsverband des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband e. V. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Kreisverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz- Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Stollberg e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.
- (7) Der Kreisverband Stollberg e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

(1) Zwecke des "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Stollberg e.V." sind aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten:

- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit,
- Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb von Sozialstationen
- Durchführung des Rettungsdienstes, des Notarztdienstes, einschließlich qualifizierten Krankentransport sowie Krankenfahrtdienst im Rahmen § 53 AO
- das Sammeln von gebrauchten Textilien und den Betrieb von Kleiderkammern für den Zweck der Abgabe an Bedürftige

Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Landesverband, dem Land- oder Stadtkreis und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.

(3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

(1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Stollberg e.V." Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Stollberg. Er hat seinen Sitz in Stollberg, und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.

(2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

(3) Der Kreisverband verwirklicht Regelungen nach §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach § 21 Abs. 6 der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.

(4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine, natürliche und juristische Personen, sonstige Vereinigungen und Ehrenmitglieder.

(5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(6) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz" eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.

(7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt.

Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.

Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung - im Bereich seiner Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen. Ehrenamtlichen kann für ihren Aufwand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Auf Beschluss des Vorstandes können Aufwandspauschalen an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

(3) Als Gemeinschaften gelten:

(a)

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht

Diese gestalten ihre Arbeit nach eigenen Ordnungen

(b)

- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen

Sie gestaltet ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung

(4) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes kann nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kreisverbandsarzt, Schatzmeister, oder Justitiar des Kreisverbandes sein. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer DRK- Verbände können einem Organ des Kreisverbandes angehören. Durch die Satzung des Kreisverbandes kann die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter in Organen beschränkt werden.

(5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder ihrem nachgeordneten Verband einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

(2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden. Über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

(3) Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

(1) Mitglieder des Kreisverbandes: sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 8 Ortsvereine

(1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.

(2) Der Ortsverein soll ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.

(3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:

(a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;

(b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;

(c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 15 Abs. 3);

(d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Kreisvorstand übertragen werden.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

(5) Gegenüber den Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 9 Satzung der Ortsvereine

(1) Die Satzung der Ortsvereine soll der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen. Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

(a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.

(b) Sie verwirklichen Beschlüsse nach § 17 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen, die nach § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und § 21 Abs. 6 d. Satzung d. Landesverbandes ergehen.

(c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen über das gesamte Vermögen des Ortsvereines bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung der Kreisvorstandes. Bei Gründung von oder Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit

beschränkter Haftung ist zusätzlich die Genehmigung des Landesverbandes und des Bundesverbandes einzuholen.

(d) Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Haushaltspläne einschließlich ihrer Jahresabrechnung sowie ihrer Bücher und Kassenführung durch den Kreisvorstand.

(e) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.

(3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von zumindest 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt öffentlich durch Aushang im Gebiet des Ortsvereins oder durch die Tagespresse innerhalb von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter/in
- dem Hauptkassierer bzw. Schatzmeister - sowie
- je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.

c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr die Jahresrechnung vor.

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Dieser setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 7) fest.

(2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

(3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen dadurch betroffene Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2) Natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 15 -17.

(3) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

(2)

- Auflösung des Ortsvereines
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds.
- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 30 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

(5) verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfalls berechtigter (§29 Abs. 7d) wäre.

4. Abschnitt: Organisationen

§ 14 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung (§§ 15 – 17)
- Der Kreisvorstand (§§ 18 – 20)

(2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.

(3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jeder Delegierte erhält eine Ergebnisniederschrift.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisversammlung besteht aus

- den Delegierten der Ortsvereine
- den Vertretern der korporativen Mitgliedern, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
- den Mitgliedern des Kreisvorstandes

(3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von einem Jahr in einer Versammlung gewählt, zu welcher der Vorsitzende des Ortsvereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einlädt.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Die Anzahl der Delegierten jedes Mitglied wird jährlich entsprechend der Anzahl ihrer Einzelmitglieder vom Kreisvorstand festgelegt. Maßgebend sind die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und vom Kreisvorstand anerkannten Mitgliederzahlen. Der Vorstand legt den Delegiertenschlüssel unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen fest.

§ 16 Aufgaben der Kreisversammlung

(1) der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Sie wählt den Kreisvorstand (mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers sowie der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt) und einen oder mehrere Abschlussprüfer.
- Sie nimmt den Jahresbericht des Kreisvorstandes entgegen
- Sie beschließt über den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung.
- Sie beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes. Sie beschließt insbesondere über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen.
- Sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes und des Landes Vorstandes über die Gründung von oder die Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband.
- Sie beschließt über die Änderung des Verbandsgebietes (und die Umgliederung von Mitgliedern).

- Sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
- Sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Kreisvorstandes.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 17 Durchführung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 2/3 des Vorstandes oder 25 % der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und von diesem oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung gemäß Paragraph 15 unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen unter Angabe der Tagesordnung unter gleichzeitiger Zuleitung ergänzender Unterlagen – in dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Wochen abgekürzt werden. Ob eine dringende Angelegenheit vorliegt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin - bei einer kurzfristigen Einladung bis spätestens 1 Woche vor der durchzuführenden Kreisversammlung bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern weiterleitet. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 18 Kreisvorstand

(1) der Kreisvorstand sollte bestehen aus:

a)

- dem Vorsitzenden
- seinen beiden Stellvertretern
- dem Schatzmeister
- dem Kreisverbandsarzt
- dem Justitiar
- Bis zu vier weiteren Personen,

b)

Den Vertretern der Rote Kreuz-Gemeinschaften, nämlich

- dem Kreisbereitschaftsleiter
- dem Vertreter des JRK
- dem Vertreter der Sozialarbeit

- dem Vertreter der Bergwacht
- dem Vertreter der Wasserwacht

(2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mit dem Amt des Schatzmeisters.

(3) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied eines Rotkreuz- Verbandes sein.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Justitiar. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Kreisversammlung.

(2) Der Kreisvorstand hat insbesondere,

- den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
- der Kreisversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten,
- über die Einstellung hauptamtliche Kräfte und deren Besoldung im Rahmen des Haushalts zu beschließen,
- die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen
- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

(3) Der Kreisvorstand hat,

- die Satzungen und Satzungsänderung der Ortsvereine zu genehmigen,
- die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften zu überwachen,
- die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der nicht rechtfähigen Ortsvereine zu überprüfen,
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch die Ortsvereine zu genehmigen,
- die Gründung von oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Ortsvereine vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes und des Landesvorstandes zu genehmigen.

§ 21 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Kreisversammlung und die Sitzungen des Kreisvorstandes er führt die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle.

§ 22 Fach- und Sonderausschüsse

(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen, sie müssen jederzeit gehört werden.

(2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzte Aufgaben können die Kreisversammlung oder Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung soll der Vorsitzende einen Konventionsbeauftragten bestellen. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach dem vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

5. Abschnitt: Rotkreuz- Gemeinschaften

§ 24 Rotkreuz-Gemeinschaften

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

(2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 25 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise- auch für örtliche Teilbereiche gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 26 Die Kreisgeschäftsstelle

(1) Der Kreisverband kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie soll von einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer geleitet werden. Der Kreisvorstand kann einen ständigen Vertreter bestellen.

(2) Der Kreisgeschäftsführer untersteht dem Kreisvorstand, er ist dessen Weisungen unterworfen. Der Kreisgeschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisvorstandes handelt, verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand gemäß Paragraph 21 dieser Satzung verabschiedet wird.

(4) Der Geschäftsführer vertritt den Verein nicht gem. § 26 II BGB.

§ 27 Wirtschaftsführung

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.

(2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(3) Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein diesem gleich gestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

(4) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen trägt der Kreisverband. Erstattungen für Auslagen und Verdienstausfall sind beim Vorstand vor Beginn einer Maßnahme zu beantragen und von diesem gegebenenfalls zu genehmigen.

(5) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Vermögenskontrolle und Inventur

Das gesamte Sachvermögen des Kreisverbandes ist zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.

§ 29 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(4) Freier Rücklagen dürfen gebildet werden, so weit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

(5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten.

(6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den DRK Landesverband Sachsen e.V., der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls an Stelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so muss Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 30 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt der Kreisvorstand fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,

so kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das erforderliche veranlasst.

(2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

(3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gemäß Paragraph 13 Absatz 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§ 31 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende, bei Abwesenheit einer seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Handelnde soll, bevor er tätig wird die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

(2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein entsprechender Antrag hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 32 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- Zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes
- zwischen Einzelmitgliedern,
- Zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von den §§ 1025 ff. ZPO entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

(5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 33 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, welche die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Kreisvorstand abgeschlossen. Soweit in Vereinbarungen Zweckbindungen für übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluss des Kreisvorstandes geändert werden, bei dem die Vorsitzenden der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

§ 34 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.


RA Iven Otto
Vorsitzender des Vorstandes




Stellv. Vorsitzender des Vorstandes